

§ 186 AO
Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

Dritter Abschnitt – Festsetzungs- und Feststellungsverfahren -> 3.
Unterabschnitt – Zerlegung und Zuteilung

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 186 AO – Beteiligte

¹Am Zerlegungsverfahren sind beteiligt:

1. der Steuerpflichtige,
2. die Steuerberechtigten, denen ein Anteil an dem Steuermessbetrag zugeteilt worden ist oder die einen Anteil beanspruchen. ²Soweit die Festsetzung der Steuer dem Steuerberechtigten nicht obliegt, tritt an seine Stelle die für die Festsetzung der Steuer zuständige Behörde.